

**Pflichtopfertag für die Diakonie
in Landes- und Gesamtkirche
am 16. Oktober 2016**

Erlass des Oberkirchenrats
vom 22. Juli 2016 AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V07

Nach dem Kollektenplan 2016 ist am 21. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. Oktober 2016, ein Opfertag für die Diakonie vorgesehen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Das Opfer wird an diesem Sonntag für die Arbeit der Diakonie mit Kindern und Jugendlichen erbeten.

Wenn sich Kinder und Jugendliche in Notlagen befinden, ihr Leben nicht bewältigen können, dann stehen diakonische Dienste ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Die diakonischen Dienste unterstützen sie in ihren Begabungen und tragen dazu bei, damit sie wieder auf ein Leben mit Zukunftsperspektive hoffen können. Viele Ehrenamtliche arbeiten in der Jugendhilfe mit, von Patenschaften bis zur Hausaufgabenbetreuung oder in der Begleitung bei der Berufsfindung. Sie helfen mit, dass alle Kinder und Jugendlichen spüren, dass im Sinne Christi Kinder besondere Aufmerksamkeit brauchen.

„Genau das will unser Vater im Himmel. Kein einziger von diesen kleinen unbedeutenden Menschen darf verloren gehen.“ (Mt 18,14 Basisbibel)

Bitte unterstützen Sie die diakonischen Angebote durch Ihr Gebet, mit Ihrem Engagement, mit Ihrem Opfer.

Dr. h.c. Frank Otfried July
Landesbischof

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2016-07-22

POSTFACH 10 13 42

Diakonisches Werk Württemberg

Telefon 0711 1656-118

Frau Andrea Schlepper

E-Mail: presse@diakonie-wuerttemberg.de

AZ 52.14-6 Nr. 77.34-01-28-V07 /DWW

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte,
Kirchenpflegen sowie Bezirksamtsstellen,
Diakonischen Bezirksamtsstellen

über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchlichen Verwaltungsstellen

Pflichtopfer für die Diakonie in Landes- und Gesamtkirche am 16. Oktober 2016

Es wird gebeten, am Opfertag in allen Gemeinden den Opferruf des Landesbischofs abzukündigen.

Der Opfertag rückt Kinder und Jugendliche in Notlagen in den Vordergrund. Das Faltblatt „Voll krass“ mit weiteren Informationen geht den Gemeinden über die Diakonischen Bezirksamtsstellen zu.

Der Oberkirchenrat dankt den Gemeindegliedern sowie allen Sammlern und Helfern herzlich für ihre bisherige Opfer- und Hilfsbereitschaft für die Diakonie. Er bittet auch diesmal um sorgfältige Vorbereitung und Durchführung der Sammlung. Es wird empfohlen auf das Opfer bereits am 20. Sonntag nach Trinitatis, dem 9. Oktober 2016, vorab hinzuweisen.

Das Diakonische Werk bietet darüber hinaus folgendes Material an, das den Pfarrämtern über die Diakonischen Bezirksamtsstellen zugeht:

Materialangebot zur Oktobersammlung 2016

Info-Faltblatt: „Voll krass“
Format DIN lang

Den Ertrag des Opfers, der Einzelgaben sowie der Sammlung, bitten wir an die Bezirksamtsstellen zu überweisen. Zur Vereinfachung der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen sollen Spenden, Opfer- und Sammlungsanteile für die Diakonie von den Bezirksamtsstellen ohne Abzug von Verwaltungsgebühren zu 100 % **bis spätestens 28. November 2016** der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg zugeleitet werden: Evangelische Bank, **IBAN: DE46 5206 0410 0000 2233 44; BIC: GENODEF1EK1.**

25 % des Opferertrags werden an die Kirchenbezirke zurücküberwiesen.

Über die Bezirksopfersammelstelle ist der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Württemberg, Postfach 101151, 70010 Stuttgart (nicht dem Oberkirchenrat) eine Aufstellung der Opfereinkommen der einzelnen Kirchenbezirke zu übermitteln.

Hinweis:

Falls im Zusammenhang mit diesem Opfer Spenden für die Diakonie bei Kirchengemeinde oder Kirchenbezirk eingehen, so gilt für die Erstellung einer Zuwendungsbestätigung die im Rundschreiben vom 11.08.2000 AZ 73.22 Nr. 23/7 erläuterte Form. Seit 2002 ist aufgrund des dargestellten Verfahrens künftig nur noch eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Es gelten die folgenden Freistellungsdaten:

Das Diakonische Werk Württemberg ist wegen Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke nach dem letzten Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften, Steuernummer 99015/03662, vom 10.06.2015 für das Jahr 2013 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Bei der Zuwendung handelt es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren. Die Zuwendung wird nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat einen Musterzuwendungsbescheid erarbeitet. Wer Zugang zur Software CuZeaN und NAVISION hat, kann auf diesen zugreifen. Das Formular ist dort hinterlegt. Die Spendendaten können ergänzt und der Zuwendungsbescheid dann ausgedruckt werden.

Rupp
Direktorin